

Verlegenheiten

Ist das Prinzip „Rückgabe vor Entschädigung“ unumstößlich?

Auf ihrer diesjährigen Frühjahrsvollversammlung im März (vgl. HK, April 1992, 191) befaßten sich die deutschen Bischöfe auch mit Problemen unter den Deutschen in Ost und West und zwischen Ost und West im Gefolge der deutschen Vereinigung. Sie äußerten ihre Sorge über das ungenügende Zusammenwachsen zwischen der Bevölkerung in den neuen und der in den alten Bundesländern. Sie beklagten Spannungen und Benachteiligungen wegen unzureichend oder schlecht geregelter Eigentums- und Vermögensverhältnisse und verlangten dezidiert eine Umkehrung des unter westdeutschem Einfluß noch von der DDR-Volksskammer festgelegten und in den Einigungsvertrag übernommenen Prinzips Rückgabe vor Entschädigung. Der Bundeskanzler reagierte darauf ungewöhnlich gereizt und sprach den Bischöfen schlichtweg das Recht ab, zu einer solchen Frage überhaupt Stellung zu nehmen. Die Bischöfe – so *Helmut Kohl* sinngemäß – sollten gefälligst bei ihren kirchlichen Leisten bleiben; schließlich – so *Kohl* wörtlich – beschäftige man sich im CDU-Bundesausschuss auch nicht mit dem Zölibat.

Der noch an allen Ecken klemmende Aufschwung Ost, das höchst wählerwirksame Unbehagen im Westen über die exorbitanten Transferleistungen für den Osten; die dauernden Klagen und Vorwürfe, die ungeklärten Eigentumsverhältnisse an vielen Gebäuden und Grundstücken seien das größte Investitionshemmnis für ohnehin nach wie vor zuwenig investitionsgeeignete westliche, deutsche, ausländische und auch östliche Unternehmen; in Bonn demonstrierende Mieter und Eigentümer aus dem Osten, die sich die rüden Methoden von Alteigentümern und im Westen oder irgendwo im Ausland ansässiger Erbgemeinschaften bei der Durchsetzung ihrer

Ansprüche nicht mehr gefallen lassen wollen; schließlich der demonstrative Selbstmord eines östlichen Lokalpolitikers, der damit gegen das Vorgehen von Alteigentümern und die „Überstülpfungspolitik“ aus dem Westen protestieren wollte, und jetzt – in schöner Zufallseintracht mit der SPD – auch noch die katholischen Bischöfe, die sich nicht auf die Bestreitung eines Prinzips beschränken, sondern schlicht fordern: die Regelung Rückgabe vor Entschädigung muß weg. Wen wundert's, daß da jemand höchsten Orts aus der Fassung geriet.

Ganz falsch können die Bischöfe in der Sache allerdings nicht gelegen haben. Denn bereits Anfang April beschloß die Bundesregierung im Umlaufverfahren den Entwurf eines zweiten Vermögens-Änderungsgesetzes, nachdem man schon in einem ersten Änderungsgesetz *Vorfahrt für Investitionen* durchzusetzen bemüht war.

Die Regelungen, die das neue Änderungsgesetz vorsieht, ändern zwar auch wiederum am Prinzip nichts. Dieses wurde vielmehr sowohl vom Bundesjustizminister wie von der CDU nochmals als unumstößlich verteidigt, weil sonst erst recht „das Chaos“ ausbrechen, zusätzlich Rechtsunsicherheit entstehen, nicht bezahlbare Entschädigungsforderungen erhoben würden und der Gegen-Grundsatz Entschädigung anstatt Rückgabe vor der Verfassung nicht bestehen könnte. Aber das Änderungsgesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, die Investitionen noch einmal erleichtern und Hausbesitzer und Mieter vor dem willkürlichen Zugriff von Alteigentümern schützen sollen. Die verschiedenen Begünstigungsregeln für Investitionen sollen jetzt in einem einheitlichen „Investitionsvorranggesetz“ zusammengefaßt werden. Die bisherigen, 1992 bzw. 1993 auslaufenden Regelungen für Investitionserleichterungen werden bis Ende 1995 verlängert.

Die Vorfahrtsregeln sollen künftig auch im Wohnungsbau und auch für den Fall von Eigeninvestitionen zur Wiederinstandsetzung von Einzelwohnungen gelten. Die Fristen für die

Anmeldung von Ansprüchen von Alteigentümern werden – bei Vorliegen von Investitionsplänen fremder Investoren – auf zwei Wochen verkürzt. Eigene Investitionsvorhaben des Alteigentümers müssen dann innerhalb weiterer vier Wochen vorgelegt werden. Verfahrenswege sollen insgesamt vereinfacht, Vermögensämter entlastet werden. Die Schutzklausel des „redlichen Erwerbs“ von Wohnungseigentum galt bisher nur für vor dem 18. Oktober 1989 erworbene Wohnungen und Eigenheime; künftig soll sie auch für jene gelten, die ihr Eigentum erst nach diesem Datum erworben, aber aktenkundig sich bereits vorher „um den Erwerb bemüht“ hatten. Für die Anmeldung von Rückgabeansprüchen insgesamt wird eine Endfrist gesetzt: der 31. Dezember 1992.

Es mag also sein, daß wenigstens einige der Verbesserungen greifen; aber mehr als *Verlegenheitslösungen* stellen auch sie nicht dar. Sie bestätigen nur noch einmal, wie problematisch das Prinzip „Rückgabe vor Entschädigung“ von Anfang an war und weiterhin ist. Auch die neuen Schutzregeln und Fristen werden nicht verhindern, daß die neuen Bundesländer in den nächsten Jahren ein Eldorado für unterbeschäftigte Anwälte und streitbare Erbgemeinschaften bleiben, zum Schaden vieler ehemaliger DDR-Bürger und zum Nachteil der Allgemeinheit. Daß sich in einer solchen Situation die Bischöfe aus Gerechtigkeitssinn und aus Sorge für das Allgemeinwohl zu Wort melden, sollte deswegen noch weniger überraschen als die patzige Reaktion des Bundeskanzlers. Statt ihnen Sachkompetenz und Zuständigkeit zu bestreiten, sollte lieber ein veraltetes Eigentumsverständnis à jour gebracht werden.

Man hat den Eindruck, bei der Festlegung des Prinzips „Rückgabe vor Entschädigung“ habe ein Eigentumsverständnis vorgeherrscht, wie es – auf agrarischem Hintergrund – noch zur Zeit von „*Rerum novarum*“ maßgebend war. In einer Zeit der Aktienmärkte und der Versicherungspolice kommt es wohl kaum noch auf die Form des Eigentums, sondern auf die

Höhe des Vermögens an. Und warum sollte das Gegenprinzip im konkreten Fall der Ex-DDR nicht auch vor dem Grundgesetz Bestand haben? *Roman Herzog*, der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, hat sich in einem „Zeit“-Interview (28. 2. 92) sehr vorsichtig dazu geäußert. Die einschlägigen Bestimmungen des Art. 14 GG („Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Und: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig . . .“) sind auch im Sinne des Vorrangs für Entschädigung interpretierbar. Und sollten dennoch Bedenken wegen der Verfassungskonformität bleiben, dann könnte angesichts veränderter Zeiten auch über die „Modernisierung“ des Eigentumsverständnisses in der Verfassung nachgedacht werden.

se

Neuer Impuls

Deutsche Bischöfinnenwahl im ökumenischen Kontext

Von einer Sensation sprechen die einen, für andere war es nicht sensationell, sondern schlicht an der Zeit, ja höchste Zeit, daß in einem an sich irreversiblen Entwicklungsprozeß ein weiterer, ein entscheidender Durchbruch gelungen ist: Am 4. April wählte schon im ersten Durchgang die Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hamburg *Maria Jepsen* zur ersten Bischöfin Deutschlands; sie ist damit gleichzeitig die erste lutherische Bischöfin der Welt.

Eine „logische Konsequenz“ ist die Wahl einer Bischöfin für den Vorsitzenden des Rates der EKD, den badischen Landesbischof *Klaus Engelhardt*. Nach der grundsätzlichen Entscheidung aller Landeskirchen, Frauen zum Pfarramt zu ordinieren – ein Prozeß, der 1956 begann und erst im vergangenen Jahr mit der Entscheidung der schauenburg-lippischen Landeskirche abgeschlossen war –, könnte tatsächlich prinzipiell jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zur Kandi-

datur um das Bischofsamt berufen werden, ein Amt, das durch die nicht bischöfliche Verfaßtheit der Kirchen lutherischer Tradition einen grundsätzlich anderen Stellenwert einnimmt als in der orthodoxen oder katholischen Kirche.

Zaghafte, aber eben doch nimmt in jüngster Zeit auch die Zahl der Kirchen- und Oberkirchenrätinnen in den Landeskirchenämtern zu, gibt es auch schon einige Pröpstinne und weibliche Dekane. Wenn also auch konsequent – erst im dritten Anlauf konnte sich die Logik Bahn brechen. Zuvor waren zwei Frauen bei Bischofswahlen in Nordelbien gescheitert: Im November 1990 unterlag die Kieler Pastorin *Rut Rohbrandt* ihrem männlichen Gegenkandidaten, dem heutigen Schleswiger Bischof *Hans Christian Knuth*, und im Sprengel Holstein-Lübeck konnte sich im Frühjahr des vergangenen Jahres die hannoversche Oberkirchenrätin *Käte Mahn* gegen *Karl Ludwig Kohlwege* nicht durchsetzen.

Auch der „Wahlkampf“ im Vorfeld der Wahl von Frau Jepsen, die mit frenetischem Beifall endete, ließ erkennen, wie schwer sich etwas, das „logisch konsequent“ sein mag, als Selbstverständlichkeit durchsetzen kann. Es gab auch Stimmen gegen die Frau als Kandidat, die angesichts der in kirchliche Leitungsämter drängenden Frauen vor Spaltung, Polarisierung und Huldigungen an den „Zeitgeist“ warnten.

Die nordelbische Synode mußte so zweifellos eine schwierige Entscheidung treffen. Nach den beiden vorausgegangenen Wahlen standen die Synodalen sicher unter Druck, die Etikette „frauenfeindlich“ wäre ihnen bei der Nichtwahl von Maria Jepsen von mancher Seite aufgeprägt worden. Eine erste recht schwierige Herausforderung aber waren Kandidatur und Wahl für die neue Bischöfin. Denn umgekehrt soll jetzt auch ein Frauenbonus die Wahl entschieden haben. Eine ganz „normale“ Bischöfin wird Maria Jepsen lange nicht sein können. Ihre Qualifizierung wird sie doppelt beweisen müssen, gegen doppelten Argwohn, gegen die „Neue“ und gegen die Frau.

Die Leiterin des Frauenprogramms des Ökumenischen Rates der Kirchen, die Inderin *Aruna Gnanadason*, erklärte, sie sei stolz auf Maria Jepsen. Und sie habe die Hoffnung, daß nun auch andere Kirchen dem Hamburger Beispiel folgen würden. Neue Hoffnungen wie Aversionen wird die Wahl einer weiteren christlichen Bischöfin unvermeidlich in der *katholischen Kirche* schüren, in der die Frage nach der Zulassung von Frauen zu den Weiheämtern immer häufiger gestellt wird, auch wenn man gegen mögliche Vergleiche vehement wesentliche Unterschiede im Amtsverständnis ins Feld führt: Die Frage der Weihe von Frauen sei in der katholischen Kirche eine theologische und nicht „nur“ eine der Kirchenordnung wie in der lutherischen Tradition. Dennoch haben Frauen in den höchsten Leitungsfunktionen lutherischer oder anglikanischer Kirchen eine kritische Funktion, beispielsweise gegenüber biblisch fundierten Argumenten mit denen sie in der katholischen und orthodoxen Kirche von an die Weihe gebundenen Leitungsämtern und -funktionen ausgeschlossen werden.

Damit ist das Thema längst zur *ökumenischen Streitfrage*, zu einem entscheidenden Argument im ökumenischen Dialog geworden. So werfen die orthodoxen Kirchen – für die die Weihe von Frauen zu Priestern und Bischöfen weiterhin als absolut unzulässig gilt, die zugleich aber die Wiederbelebung der frühchristlichen Diakoninnenweihe diskutieren – den anderen Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen vor, ihr Vorwärtspreschen in Sachen Frauen stelle dem ökumenischen Prozeß neue, ja vermeidbare Hindernisse in den Weg.

Die Lambeth-Konferenzen der *anglikanischen Kirchengemeinschaft* in den Jahren 1978 und 1988 dagegen waren begleitet von deutlichen Warnungen und massiver Kritik Roms. Nach heftigen Diskussionen und Spannungen unter den verschiedenen Provinzen wurde dort zunächst die Zulassung der Frau zum Priesteramt und zehn Jahre später – ebenso umstritten – die Zulassung zum anglikanischen Bi-